

## Informationen zum Thema Nachteilsausgleich



Informationen aus der Handreichung Nachteilsausgleich:

Die Handreichung der BSB zum Nachteilsausgleich kann hier heruntergeladen werden:  
<https://www.hamburg.de/inklusion-in-hamburgs-schulen-grundlagen-handreichungen/>

Ziele des Nachteilsausgleichs (NA):

- Geben von Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- Erleichterung des Zugangs zu Lerngegenständen und zum Nachweis von Lernleistung
- Integration von Erleichterungen in Unterricht und Prüfungen
- Ausgleich von Einschränkungen im Lernen und in der Leistungserbringung ohne Einschränkung von fachlichen Zielen
- Gewährleistung der Barrierefreiheit des Unterrichts (Behindertenrechtskonvention)
- Erleichterung des Zugangs zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen
- Integration des NA als Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit
- Geben von individueller, auf die jeweiligen besonderen Bedürfnisse zugeschnittener Unterstützung
- Ermöglichung der Erfüllung der schulischen Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise in Unterricht und Prüfungen bei zielgleicher Unterrichtung
- Ermöglichung eines Ausgleichs, um vorgegebene Ziele bzw. Abschlüsse und Übergänge erreichen zu können
- Herstellen eines fließenden Übergangs zwischen individueller Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen und Gewährung von NA

Wer ist berechtigt? (Anspruch auf NA wenn Berechtigung nachgewiesen ist)

- Schüler/innen infolge einer Behinderung
- Schüler/innen mit einer besonders starken Beeinträchtigung beim Lesen und Schreiben
- Schüler/innen mit einer besonders starken Beeinträchtigung im Rechnen bis einschl. Klasse 4
- Schülerinnen bei vorliegender Schwangerschaft
- Schüler/innen mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung (z.B. Depressionen, Essstörungen, ADHS u.a.)
- Kinder mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf bei zielgleicher Unterrichtung
- Schüler/innen im Rahmen einer langdauernden oder chronischen Erkrankung
- Schüler/innen mit nicht langfristigen Erkrankungen (z.B. Beeinträchtigung der Schreibhand) oder bei mehrwöchigem, infektbedingtem Fehlen

- umgeschulte Linkshänder/innen
- Die Kinder müssen nach Einschätzung der Schule und ggf. fachlich beratend hinzugezogenen Stellen in der Lage sein, die in den Bildungsplänen festgelegten Leistungsanforderungen zu erfüllen.

#### Wie wird der Nachteilsausgleich gewährt?

- Stellt die Schule fest, dass bei einer Schülerin/einem Schüler Einschränkungen vorliegen, für die eventuell ein NA in Frage kommt, oder
- weisen Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen auf Einschränkungen hin und begehren NA, **wird die Schule "von Amts wegen" tätig.**
- Die Schule prüft, ob die Schülerin/der Schüler zum berechtigten Personenkreis zählt.
- Ist dies der Fall, prüft die Schule ob die festgestellten Einschränkungen einen NA erforderlich machen.
- Ist dies der Fall, sind geeignete, "angemessene Erleichterungen" festzulegen und umzusetzen (einmalig oder dauerhaft, für ein Fach oder mehrere).
- Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden über einzelne Maßnahmen im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.
- Ein Beschluss der Klassenkonferenz ist nicht erforderlich. Sollte kein Einvernehmen bestehen, **trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich die Schule.**
- Der NA wird im Schülerbogen (und im eventuell vorhandenen Förderplan) dokumentiert (Art & Umfang).
- Ergänzend ist zu prüfen, ob ggf. weitere Formen der Unterstützung in Frage kommen (Individualisierung, Notenschutz o.ä.).
- Die Schule soll das aus pädagogischer Sicht Notwendige und Geeignete als NA umsetzen.

#### Welche Nachweise werden benötigt?

- Prüfung des NA Anspruchs seitens der Schule in einem multiprofessionellen Team, ggf. Einholung externer Fachmeinungen
- Nachweis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Diagnostik) oder
- Nachweis der eingeschränkten Leistungsfähigkeit (Diagnostik)
- Bei LRS kann die Schule dies selbst diagnostizieren, Richtlinie legt Testverfahren fest (z.B. Intelligenztest, Hamburger Leseprobe, Stolperwörtertest, Hamburger Rechentest u.a.); Testergebnis <10%
- bei zusätzlichem Diagnostik Bedarf kann außerschulischer Rat durch in Anhang B festgelegte Institutionen eingeholt werden.
- Ärztliche Atteste sind nicht ausreichend zur Gewährung des NA, können aber berücksichtigt werden.
- **Am Friedrich-Ebert-Gymnasium:**
  - Die Praxis ist, dass Fragen zum Nachteilsausgleich in der Zeugniskonferenz bzw. in päd. Dienstbesprechungen des Klassenkollegiums erörtert und abgestimmt werden, da es jeweils individuelle Maßnahmen sind.
  - Zur Entscheidung herangezogen werden
    - Erkenntnisse der unterrichtenden Lehrpersonen,

- Anträge und Begründung der Eltern,
- Ggf. weitere Gutachten, Testungen und Diagnosen

#### Worauf sollte geachtet werden?

- Es gibt kein verbindliches Verfahren zur Gewährung des NA.
- In Gymnasien sind folgende konkret definierte Bildungsziele zu erreichen:
  - Mindestanforderungen für den Übergang in die Studienstufe am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 und
  - Anforderungen für das grundlegende und das erhöhte Niveau in der Studienstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12)

#### Hinweise zur Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten:

(Aus der Richtlinie zur Förderung von Schüler/innen mit LRS)

- Die Schule informiert über die Ergebnisse der Diagnostik, stellt das schulische Förderkonzept, die geplanten Fördermaßnahmen und deren Verlauf vor.
- Die Schule informiert über angewandte Methoden und/oder Materialien.
- Die Schule informiert über häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und die geltenden Leistungsanforderungen.
- Die Beteiligten können eine Lernvereinbarung schließen.
- Die Schule weist ggf. auf die "außerschulische Lernhilfe" hin.
- Nach der Gewährung des NA kann die Schule zusätzlich von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abweichen (dies wird im Zeugnis vermerkt).

#### Empfehlungen aus der AWMF Leitlinie LRS:

Download hier: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028-044.html>

- zusätzliches Erfassen der psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung (z.B. bei LRS Seh- und Hörstörungen)
- eine ganzheitliche Betrachtung der Situation
- Beachtung der Auswirkung der Leistungsdefizite auf die psychische und soziale Entwicklung
- Beachtung des Grades der schulischen Integration
- Berücksichtigung der Familiensituation
- Stellen einer Diagnose auch bei Kindern im unteren Normbereich bei Vorliegen von kompensatorischen Bemühungen beim Kind (z.B. übermäßige Anstrengung, intensiver Unterstützung, hoher Intelligenz, besonderer Gedächtnisleistung)
- das Berücksichtigen von Komorbiditäten (häufig gleichzeitig vorliegende Beeinträchtigungen wie z.B. ADHS)

*Zusammengestellt mit hilfreicher Zuarbeit aus der Elternschaft von Cornelia Klioba.  
(Januar 2020)*